

2.2 Förderrichtlinie Mischfinanzierte Trainer/Stützpunktleiter im Kinder- und Jugendsport

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung zu den Personalausgaben für die Tätigkeit als hauptamtlicher Trainer oder Bundesstützpunktleiter in anerkannten Bundesstützpunkten der Spitzenverbände für die Erfüllung von Landesaufgaben.

2. Zuwendungsempfänger

ist der Trägerverein des Olympiastützpunktes Brandenburg e.V.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Trainer muss grundsätzlich sportlich talentierte Sportler/Innen im Bereich des Übergangs von der II. zur III. Förderphase (DOSB-Nachwuchskader NK1 und NK2) in den Landes-/Bundesstützpunkten entsprechend den vom Landesausschuss Leistungssport bestätigten Regional-/Verbandskonzeptionen trainieren.

Der Bundesstützpunktleiter muss grundsätzlich die vom Landesausschuss Leistungssport **bestätigte** Regional-/Verbandskonzeption unter Beachtung der Richtlinienkompetenz des jeweiligen Spitzenverbandes strategisch und sportfachlich umsetzen und kontrollieren.

Auf der Grundlage der bestätigten Regional-/Verbandskonzeptionen werden zwischen dem LSB, dem Spitzenverband und dem Trägerverein des OSP Brandenburg e.V. sowie den LFV im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium die konkreten Aufgabenbereiche festgelegt.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- grundsätzlich eine gültige Trainer-Lizenz A für Leistungssport der jeweiligen Sportart;
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für den zu bezuschussenden Trainer/Stützpunktleiter.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

5. Bemessungsgrundlage

Der LSB gewährt dem Zuwendungsempfänger unter Beachtung des Besserstellungsverbot eine finanzielle Förderung.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Antragstellung erfolgt durch den Trägerverein des OSP Brandenburg e.V. an den LSB auf der Grundlage der Struktur- und Leistungsentwicklung der LFV sowie der durch LSB/LAL bestätigten Trainerstruktur des jeweiligen LFV bis zum 30.09. für das Folgejahr.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

6.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

6.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach „Mittelabforderung“ ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger weist die ordnungsgemäße Verwendung durch die Vorlage des Formblatts „Zahlenmäßiger Nachweis und tabellarischer Sachbericht Mischfinanzierte Trainer/Bundesstützpunktleiter im Kinder und Jugendsport“ nach.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres beim LSB einzureichen.